

Merkblatt - Gaststättengewerbe

Rechtsgrundlage: Brandenburgisches Gaststättengesetz

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig zum Verzehr an Ort und Stelle

1. Getränke ausschenkt oder
2. zubereitete Speisen verabreicht

wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist

Die Gewerbeanmeldung oder die Gewerbeummeldung ist mindestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) entsprechend § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung schriftlich anzuzeigen.

In dieser Anzeige ist anzugeben, 1. um welche Betriebsart es sich handelt und
2. ob beabsichtigt ist, alkoholische Getränke anzubieten.

Zuständig für die Entgegennahme und Bestätigung der Gewerbeanzeige ist die

Stadt Eisenhüttenstadt
Fachbereich Bürgerdienste
Bereich Sicherheit und Ordnung /Gewerbe
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt
E-Mail: onlinegewerbe@eisenhuettenstadt.de

Tel: 03364-566156 Fax: 0180-5010711095
Tel: 03364-566157 Fax: 03364-566212

Wenn der Ausschank alkoholischer Getränke beabsichtigt ist, sind zeitgleich mit der Gewerbeanzeige folgende Unterlagen vorzulegen:

- o ein Nachweis über das beantragte Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei einer Behörde (zu beantragen beim Einwohnermeldeamt)
- o ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung zur Vorlage bei einer Behörde (zu beantragen beim Einwohnermeldeamt)
- o eine Auskunft in Steuersachen vom zuständigen Finanzamt

Sofern die Nachweise nicht vorgelegt werden können, sind die erforderlichen Unterlagen zur Zuverlässigkeitsprüfung so schnell wie möglich nachzureichen.

Gebühren

Stadt Eisenhüttenstadt

Der Bürgermeister

Gebührengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie

2.1.1	Bearbeitung von Gewerbeanzeigen (§ 14 Absatz 1, §15 Absatz 1 der Gewerbeordnung – GewO)	
2.1.1.1	Gewerbeanmeldung (§ 14 Absatz 1 Satz 1 GewO)	
2.1.1.1.1	natürliche Person	nach Zeitaufwand, mindestens 26 €
2.1.1.1.2	juristische Person	nach Zeitaufwand, mindestens 31 €
2.1.1.1.2.1	mit einem gesetzlichen Vertreter	nach Zeitaufwand, mindestens 13 €
2.1.1.1.2.2	für jeden weiteren gesetzlichen Vertreter	8 €
2.1.1.1.3	Beim Ausschank alkoholischer Getränke (§ 3 (1) Brandenburgisches Gaststättengesetz – BbgGastG) erhöht sich die Gebühr für jede natürliche Person und jeden gesetzlichen Vertreter um	
2.1.1.2	Gewerbeummeldung (§ 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 GewO)	
2.1.1.2.1	natürliche und juristische Person	20 €
2.1.1.2.2	Beim Ausschank alkoholischer Getränke (§ 3 (1) Brandenburgisches Gaststättengesetz – BbgGastG) erhöht sich die Gebühr für jede natürliche Person und jeden gesetzlichen Vertreter um	8 €